

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 17.09.25 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

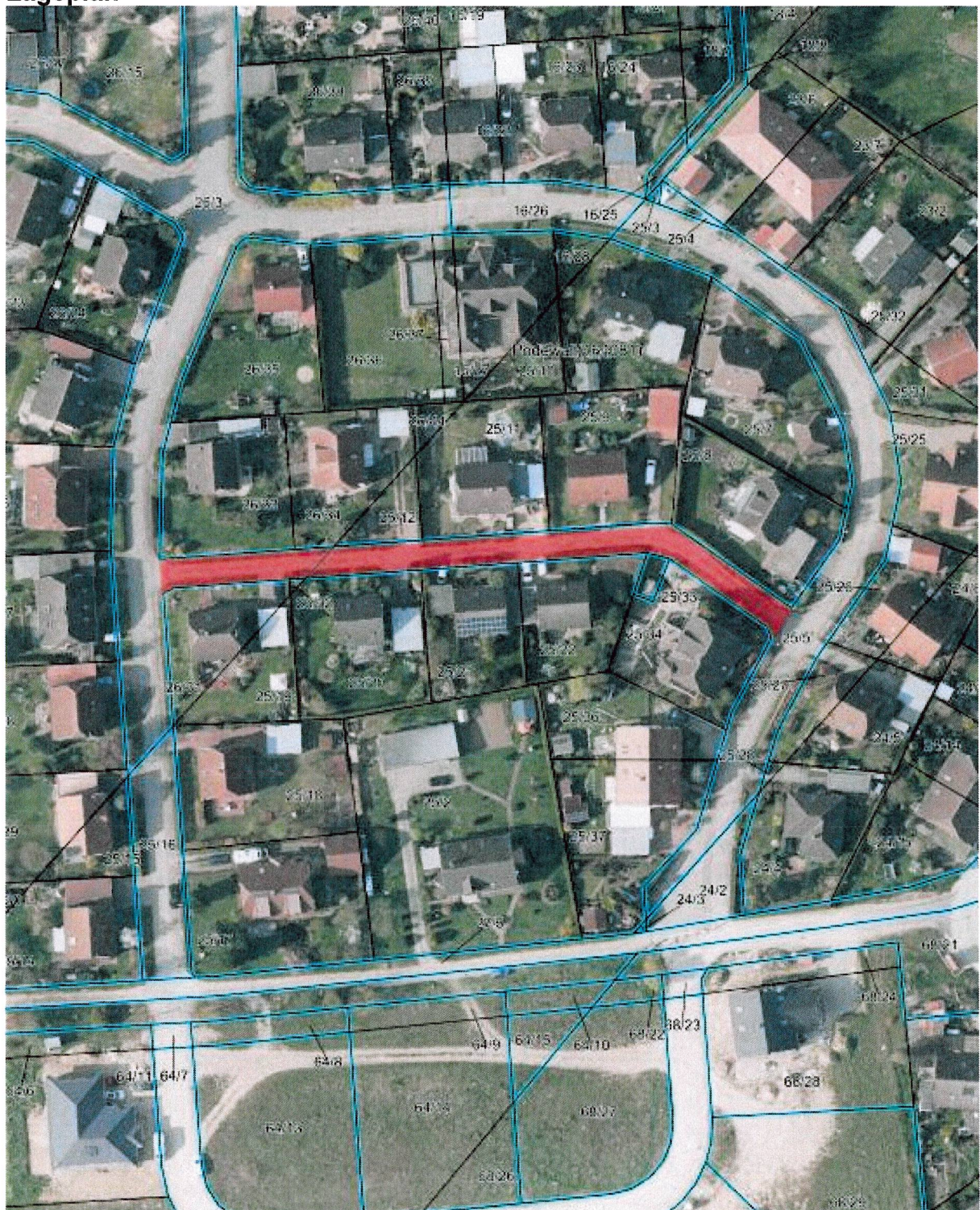
1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Adebarweg“
2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 25/5, 26/3
Beginnend am Knotenpunkt Fuchsberg östlich verlaufend bis Knotenpunkt Hasensteig gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: -
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 17.09.25



Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 21.10.25
unter: www.amtneverin.de



Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.